



# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

Freitag, den 26. Februar 2021

Nr. 2/2021

---

## INHALT

	Seite
Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern	2
Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern	15
Ordnung zur sechsten Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	18
Ordnung zur dritten Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern	23
Ordnung zur zweiten Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur der Fachhochschule Kaiserslautern	28
Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management an der Hochschule Kaiserslautern	29

**Ordnung**  
**über die Einschreibung der Studierenden**  
**an der Hochschule Kaiserslautern**  
**(Einschreibeordnung)**  
**vom 28.01.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 67 Absatz 3 und § 76 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 27.01.2021 die folgende Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) beschlossen. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

1. Abschnitt – Erwerb der Mitgliedschaft in der Hochschule Kaiserslautern durch Einschreibung

- § 1 Grundsätze
- § 2 Allgemeine und besondere Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Verfahren bei der Zulassung
- § 4 Verfahren bei der Einschreibung
- § 5 Einschreibung mit Befristung oder Auflage
- § 6 Versagung der Zulassung und der Einschreibung
- § 7 Doppelstudium

2. Abschnitt - Einschreibeverhältnis

- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Wechsel des Studiengangs und Erweiterung der Studiengangwahl
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Versagung der Rückmeldung
- § 13 Beiträge und Gebühren, Krankenversicherung

3. Abschnitt - Beendigung der Mitgliedschaft

- § 14 Arten der Beendigung und deren Vollzug (Exmatrikulation)

4. Abschnitt – Daten

- § 15 Erhebung von Daten und Umgang mit erhobenen Daten

5. Abschnitt - Sonderbestimmungen

- § 16 Frühstudierende
- § 17 Studienkolleg, Partnerschaftsverträge, Kooperationen
- § 18 Grundständige Module und Studienprogramme, sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung
- § 19 Gasthörerinnen und Gasthörer

6. Abschnitt – Verfahrens- und Schlussbestimmungen

- § 20 Formen und Fristen
- § 21 Verwaltungsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## 1. Abschnitt – Erwerb der Mitgliedschaft in der Hochschule Kaiserslautern durch Einschreibung

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag zum Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern eingeschrieben und sind damit als Studierende Mitglieder der Hochschule mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HochSchG), der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern, dieser Einschreibeordnung und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Die Einschreibung erfolgt in der Regel für einen Studiengang nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung jeweils gültigen Prüfungsordnung, soweit es nicht an anderer Stelle anders bestimmt ist. Als Studiengang im Sinne dieser Ordnung gilt ein durch eine Prüfungsordnung geregeltes, in der Regel auf einen ersten oder einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss gerichtetes Studium eines Studienfaches oder mehrerer Studienfächer entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnungen. Als Studiengänge gelten auch die Studien zum Zwecke der Promotion.

(3) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dem Fachbereich, der den gewählten Studiengang anbietet, zugehörig. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, regelt sich das Wahlrecht nach den Regelungen der entsprechenden Wahlordnungen.

(4) Die Einschreibung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnungen; §§ 16 bis 19 bleiben unberührt. Ein Prüfungsrechtsverhältnis kann ohne Einschreibung weder begründet noch durchgeführt werden. Das Prüfungsrechtsverhältnis endet durch Aufhebung der Einschreibung oder den Wechsel eines Studiengangs, sofern nicht die geltende Prüfungsordnung etwas anderes regelt; bei erneuter Einschreibung in denselben Studiengang lebt es auf. Die Studierenden haben für die Dauer des Prüfungsrechtsverhältnisses dem Prüfungsamt gegenüber den erforderlichen Nachweis ihrer Einschreibung durch eine Immatrikulationsbescheinigung zu führen.

(5) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge findet ein Zulassungsverfahren statt, in dem die Voraussetzungen für die Einschreibung geprüft werden und über die Zulassung entschieden wird. Für andere Studiengänge kann auf ein Zulassungsverfahren verzichtet werden; in diesen Studiengängen werden die Voraussetzungen für die Einschreibung im Einschreibeverfahren geprüft. Die Einschreibung richtet sich nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids.

(6) Die Hochschule Kaiserslautern bestimmt das Verfahren der Zulassung und Einschreibung, soweit keine zwingenden rechtlichen Regelungen bestehen. Sie ist berechtigt, Zuständigkeiten, insbesondere für die Zulassung und Einschreibung, auf andere Stellen, insbesondere die Zentralstelle für Fernstudien (ZFH) oder uni-assist e.V., zu übertragen.

### **§ 2 Allgemeine und besondere Voraussetzungen der Einschreibung**

(1) Voraussetzung für die Einschreibung ist das Vorliegen der erforderlichen Qualifikation zum Studium (Hochschulzugangsberechtigung). Für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird dieser Nachweis grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht (Hochschulreife oder Fachhochschulreife). Es gelten die Regelungen des Hochschulgesetzes und der einschlägigen Verordnungen.

(2) Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder vergleichbaren Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, sind berechtigt, einen fachlich verwandten Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern zu studieren. Ein erfolgreiches Studium liegt vor, wenn die ECTS-Leistungspunkte erworben wurden, die innerhalb dieses Zeitraums zu erwerben waren.

(3) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung entsprechend Absatz 1 gelten im Hinblick auf das Vorliegen dieser Berechtigung die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen – festgesetzten Bewertungsvorschläge für ausländische Bildungsnachweise. Soweit die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen keine Bewertung der ausländischen Bildungsnachweise enthalten, entscheidet die Hochschule Kaiserslautern über die Gleichwertigkeit des Bildungsnachweises.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben für ein Hochschulstudium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt insbesondere durch Vorlage des „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) für ausländische Studienbewerber, mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe 3 oder besser aufweist oder der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit Niveaustufe 1 oder der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs „Prüfungsfach Deutsch“ oder auf andere geeignete Weise, wobei der Abschluss grundsätzlich dem Eurolevel B2 entsprechen muss. In begründeten Ausnahmefällen kann hierfür auch ein in deutscher Sprache abgelegter deutscher Berufsabschluss als ausreichend angesehen werden. Die Prüfungsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Anforderungen an den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache festlegen.

(5) Besondere Zugangsvoraussetzungen, insbesondere eine besondere Vorbildung oder studienbezogene Eignung sowie praktische Tätigkeiten, Zugangsvoraussetzungen für weitere berufsqualifizierende Abschlüsse in Masterstudiengängen, für andere Studienarten oder sonstige Studienangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung werden durch die Prüfungsordnungen bestimmt.

(6) Für die Zulassung beziehungsweise Einschreibung sind die einschlägigen Nachweise durch die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend zu führen.

### **§ 3 Verfahren bei der Zulassung**

(1) Im Zulassungsverfahren wird geprüft, ob die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen zur Einschreibung für den von ihnen gewählten Studiengang erfüllen. Über die Zulassung wird gesondert entschieden.

(2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben innerhalb der Bewerbungsfrist einen förmlichen Antrag auf Zulassung zum Studium des gewählten Studienganges an die Hochschule Kaiserslautern zu richten. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Bewerbungsfrist eine Ausschlussfrist, deren Festsetzung durch die Studienplatzvergabeverordnung erfolgt. Der Zulassungsantrag ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der geltenden Bewerbungsfrist elektronisch zu übermitteln, soweit diese Antragsform angeboten wird. In anderen Fällen wird ein Formular zur schriftlichen Antragstellung bereitgestellt. Das ausgedruckte oder ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 3 muss vor Ablauf der geltenden Bewerbungsfrist eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; Satz 5 bleibt unberührt.

(3) Dem Zulassungsantrag sind in amtlich beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1,
2. der Nachweis aller, in der Prüfungsordnung des gewählten Studienganges festgelegten Zugangsvoraussetzungen entsprechend § 2 Absatz 5, sofern diese nicht ganz oder teilweise auch nach der Einschreibung erbracht werden können,
3. bereits erhaltene Studien- und Prüfungszeugnisse und Bescheinigungen aller bisherigen Studien und abgelegten Prüfungen,
4. im Falle des Wechsels eines Studienganges oder eines vorherigen Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland der Nachweis, dass in dem gewählten Studiengang keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde,
5. ein Lebenslauf.

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung sind dem Zulassungsantrag anstelle von Nummer 1 die Nachweise entsprechend § 2 Absatz 3 und 4 beizufügen. Fremdsprachig abgefasste Zeugnisse und Bescheinigungen, die nicht in englischer Sprache ausgestellt sind, sind in deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen. Die Richtigkeit der Übersetzung muss durch einen gerichtlich vereidigten oder bestellten Dolmetscher beglaubigt werden.

(4) Soweit Studiengänge an das dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung angeschlossen sind, richten sich der Antrag auf Zulassung und die erforderlichen Unterlagen nach den für dieses Verfahren geltenden Grundsätzen.

(5) In begründeten Fällen kann die Zulassung mit einer Befristung, Auflage oder Bedingung versehen werden.

(6) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht in das dialog-orientierte Serviceverfahren einbezogen sind, trifft die Präsidentin oder der Präsident. Sie ist den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern schriftlich bekanntzugeben. Die Ablehnung des Antrags ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 4 Verfahren bei der Einschreibung**

(1) Der Antrag auf Einschreibung ist in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars vor Ablauf der von der Hochschule Kaiserslautern festgelegten Frist elektronisch zu übermitteln, soweit diese Antragsform angeboten wird. In anderen Fällen wird ein Formular zur schriftlichen Antragstellung bereitgestellt. Das ausgedruckte oder ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular samt den erforderlichen Unterlagen muss vor Ablauf der festgelegten Frist zugegangen sein. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Antrag auf Einschreibung schriftlich zu stellen; die festgesetzte Frist bleibt unberührt.

(2) Bei der Einschreibung in zulassungsbeschränkte Studiengänge haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber den Antrag auf Einschreibung in der Regel als ausgefüllten Vordruck zu einem in der Zulassung festgelegten Termin zur Einschreibung schriftlich oder persönlich abzugeben.

(3) Für den Antrag auf Einschreibung sind die Unterlagen und Nachweise entsprechend § 3 Absatz 3 einzureichen, sofern kein Zulassungsverfahren durchgeführt wird. Die Hochschule Kaiserslautern bestimmt die weiteren Unterlagen, die dem Einschreibeanspruch mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Zu diesen Unterlagen gehört insbesondere der Krankenversicherungsnachweis (§ 13 Absatz 2).

(4) Für die Durchführung der Einschreibung ist die Zahlung der festgesetzten Beiträge entsprechend § 13 Absatz 1 innerhalb der festgesetzten Fristen erforderlich.

(5) Bei der Beantragung der Einschreibung sind die in § 15 Absatz 1 festgelegten Angaben zu machen.

(6) Die Einschreibung erfolgt durch Aufnahme in die Studierendendatei; bei gesonderten Teilzeitstudiengängen als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender. Die Aufnahme in diese Datei wird im Studierendenausweis oder dem entsprechenden Einschreibungsnachweis vermerkt. Studierendenausweis oder Einschreibungsnachweis werden den Studierenden ausgehändigt. Näheres zum Studierendenausweis regelt Anlage 1.

(7) Werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber entsprechend der Prüfungsordnung im gewählten Studiengang Leistungen anerkannt, erfolgt eine Einschreibung in das mit der Anerkennung festgelegte Fachsemester.

#### **§ 5 Einschreibung mit Befristung oder Auflage**

In begründeten Fällen kann die Einschreibung mit einer Befristung oder Auflage versehen werden.

#### **§ 6 Versagung der Zulassung und der Einschreibung**

(1) Die Zulassung und die Einschreibung sind zu versagen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder sich aus den Regelungen dieser Einschreibeordnung oder der Prüfungsordnungen ergibt.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen, die für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebenen Nachweise und

Unterlagen nicht vorgelegt oder die Formen und Fristen beachtet werden oder zu entrichtende Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt worden sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ersichtlich ist, dass Voraussetzungen für die Einschreibung nicht vorliegen und bis zur Einschreibung nicht erbracht werden können.

(4) Die Einschreibung in ein Fachsemester, für das kein vollständiges Studienangebot gewährleistet werden kann, ist zu versagen.

## **§ 7 Doppelstudium**

Die Einschreibung für mehr als einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Einschreibung für zwei oder mehr zulassungsfreie Studiengänge ist möglich; die Einschreibung in zwei gleiche Studiengänge ist nicht zulässig. § 70 HochSchG bleibt unberührt. Das Nähere zur gleichzeitigen Einschreibung in einen Bachelor- und Masterstudiengang gemäß § 19 Absatz 3 Hochschulgesetz regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

## **2. Abschnitt - Einschreibeverhältnis**

### **§ 8 Rechte und Pflichten**

(1) In dem Studiengang, für den die Studierenden eingeschrieben sind, haben sie das Recht, Vorlesungen, Übungen und andere Lehrveranstaltungen zu besuchen, soweit sie die in der Studienordnung vorgeschriebenen Teilnahmevoraussetzungen erfüllen. Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch in einem Studiengang zu besuchen, für den sie nicht eingeschrieben sind, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Lehrveranstaltungen nur erbracht werden, wenn dies in den einschlägigen Prüfungsordnungen ausdrücklich vorgesehen ist. Der Zugang zu Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf einen geordneten Lehr- und Studienbetrieb zwingend erforderlich ist.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, die Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen. Bei groben Verstößen gegen die jeweilige Benutzungsordnung können sie von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(3) Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden einen durch Passwort geschützten Benutzeraccount mit einer persönlich zugeordneten E-Mail-Adresse. Die persönlich zugeordnete E-Mail-Adresse wird zur Versendung von studien- und studienablaufsrelevanten beziehungsweise weiteren, die Hochschule betreffenden Informationen oder anderen der Erfüllung von Aufgaben der Hochschule dienenden Mitteilungen genutzt. Es gehört zu den Mitwirkungspflichten der Studierenden, diese Mitteilungen regelmäßig abzurufen und die Empfangsmöglichkeit zu gewährleisten.

### **§ 9 Beurlaubung**

(1) Die Studierenden, die in einem Semester aus wichtigen Gründen nicht an den zur Erreichung des Studienziels erforderlichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können, können auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden (Urlaubsemester). Der Antrag auf Beurlaubung ist an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Die Beurlaubung ist vor Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters zu beantragen und für jedes Semester separat zu stellen. In dem Beurlaubungsantrag ist der Grund für die Beurlaubung zu bezeichnen und glaubhaft zu machen. Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters ausgesprochen und soll in der Regel nicht über mehr als zwei und nur bei Vorliegen besonders schwerwiegender Gründe über mehr als vier aufeinander folgende Semester hinausgehen. Im Falle des Absatzes 2 Nummer 3 gelten maximal die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz. Eine Beurlaubung vor Aufnahme des Studiums und während des ersten Semesters ist grundsätzlich nicht zulässig. Beurlaubungen an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Als Beurlaubungsgründe kommen insbesondere in Betracht:

1. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
2. Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
3. Schwangerschaft oder die Erziehung eines Kindes,
4. Auslandsstudium, sofern die Auslandsstudienzeiten nicht nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder ein Auslandsaufenthalt zum Zwecke einer dem Studium dienenden praxisbezogenen Fort- und Weiterbildung,
5. Mitarbeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, die zu einer erheblichen Belastung führt,
6. Ableistung eines vorgeschriebenen Praktikums, soweit dieses nicht während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden kann,
7. Ableistung eines Freiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst),
8. Fälle besonderer sozialer Härte, insbesondere, wenn Studierende vorübergehend nicht auf andere Weise ihren Unterhalt sichern und Unterhaltspflichten nachkommen können.

Für berufsbegleitende, berufsintegrierte, praxis- und ausbildungsintegrierte (duale) oder weiterbildende Studiengänge oder Studienangebote können als Beurlaubungsgrund auch sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende betriebliche Belange anerkannt werden. Eine Beurlaubung ist in diesen Fällen auf maximal zwei Semester beschränkt. Eine Beurlaubung zur Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht hinreichend begründete Beurlaubungsanträge sind abzulehnen. Eine rückwirkende Beurlaubung findet nicht statt. Ausnahmen sind lediglich bei plötzlichen und unerwartet nach Semesterbeginn eintretenden Ereignissen innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn möglich.

(4) Die Entscheidung über den Antrag wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während eines Urlaubssemesters können in der Regel keine Leistungsnachweise oder Leistungsscheine erworben werden; während eines Urlaubssemesters an anderen Hochschulen erworbene Leistungen können nicht anerkannt werden, mit Ausnahme von Fällen nach Absatz 2 Nummer 4.

(6) Die Beurlaubung lässt die Stellung der Studierenden gemäß § 1 unberührt; es gilt die Verpflichtung zur Zahlung der Beitrag nach § 13 Absatz 1. Die Beurlaubung wird in die Studierendendatei eingetragen.

## **§ 10 Wechsel des Studiengangs und Erweiterung der Studiengangwahl**

(1) Ein Wechsel des Studiengangs und eine Erweiterung in der Studiengangwahl bedürfen der Änderung der Einschreibung. Soweit Zulassungszahlen festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

(2) Der Studiengangwechsel und die Erweiterung in der Studiengangwahl sind bei zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfristen und bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der festgesetzten Bewerbungs- bzw. Einschreibefristen zu beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Zulassung und Einschreibung entsprechend.

(3) Ob und inwieweit Leistungen und Studienzeiten auf einen anderen Studiengang anerkannt und angerechnet werden, regeln die einschlägigen Prüfungsordnungen.

## **§ 11 Rückmeldung**

(1) Die Studierenden, die ihr Studium an der Hochschule Kaiserslautern fortsetzen wollen, haben sich zu jedem Semester innerhalb der vorgeschriebenen Rückmeldefrist selbständig zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechten Eingang der Beiträge und Gebühren gemäß § 13 Absatz 1 auf das dafür vorgesehene Konto der Hochschule Kaiserslautern.

(3) Bei verspäteter Rückmeldung ist eine Säumnisgebühr entsprechend der gültigen Gebührenregelungen des Landes Rheinland-Pfalz zu zahlen.

(4) Die Rückmeldung wird durch Vermerk in der Studierendendatei bestätigt.

### **§ 12 Versagung der Rückmeldung**

(1) Die Rückmeldung ist zu versagen, wenn

1. Studierende sich nicht in der erforderlichen Form und innerhalb der festgesetzten Frist zurückmelden, einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht,
2. der Studiengang innerhalb der Übergangsfrist laut Prüfungsordnung beendet wurde,
3. Gründe gemäß § 68 Absatz 1 und 2 HochSchG vorliegen.

(2) Ist die Rückmeldung versagt worden, so kann sie in Ausnahmefällen bis zum Ende des laufenden Semesters nachgeholt werden.

### **§ 13 Beiträge und Gebühren, Krankenversicherung**

(1) Die Studienbewerberinnen, Studienbewerber und Studierende sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragsordnungen festgesetzten Beiträge, im Falle des Bestehens einer Studienbeitrags- oder Studiengebührenpflicht den festgesetzten Studienbeitrag oder die festgesetzte Studiengebühr sowie festgesetzte Säumnisgebühren vor der Einschreibung beziehungsweise Rückmeldung zu zahlen.

(2) Bei Exmatrikulation nach erfolgter Rückmeldung, Exmatrikulation nach Erst- oder Neueinschreibung oder Widerruf der Erst- oder Neueinschreibung vor Vorlesungsbeginn wird der Semesterbeitrag abzüglich der Kostenbeteiligung für die Chipkarte (siehe Anlage 1) an die Studierenden zurückgezahlt, sofern die Chipkarte zeitgleich mit dem Antrag auf Exmatrikulation zurückgegeben wird und innerhalb der Zeit zwischen Semesterbeginn und Vorlesungsbeginn keine Prüfungsleistungen abgelegt worden sind.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz oder die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nachweisen.

## **3. Abschnitt - Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 14 Arten der Beendigung und deren Vollzug (Exmatrikulation)**

(1) Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule Kaiserslautern wird beendet:

1. durch Aufhebung der Einschreibung auf Antrag (§ 69 Absatz 1 HochSchG),
2. am Ende des Semesters, in dem das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung festgesetzt wird,
3. am Ende des Semesters, in dem das endgültige Nichtbestehen bekannt gegeben wird,
4. wenn die Rückmeldung gemäß § 12 zu versagen ist,
5. durch Rücknahme der Einschreibung (§ 69 Absatz 2 Satz 1 HochSchG),
6. durch Widerruf der Einschreibung (§ 69 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 HochSchG),
7. durch Erlöschen der Einschreibung gemäß § 20 Absatz 3 Satz 5 zweiter Teilsatz HochSchG, wenn die in das Studium integrierte beruflich Ausbildung oder das an deren Stelle tretende berufliche Praktikum erfolglos beendet wurde,
8. durch Erlöschen der Einschreibung im Masterstudium gemäß § 19 Absatz 3 Satz 5 zweiter Teilsatz HochSchG, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium nicht vor Ablauf der durch die Prüfungsordnungen bestimmten Frist nachgewiesen werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nummer 1 kann jederzeit gestellt werden. Er wirkt zum Ende des Exmatrikulationssemesters, wenn kein anderer Zeitpunkt beantragt wird. Eine rückwirkende Aufhebung der Einschreibung auf Antrag ist nicht zulässig. Der Antrag auf Exmatrikulation zum Datum der Antragstellung wirkt ab dem Folgetag des Antragseingangs an der Hochschule. Im Exmatrikulationsantrag hat die oder der Studierende den Exmatrikulationsgrund und im Falle eines Hochschulwechsels die Art und den Ort der neuen Hochschule anzugeben. Dem Antrag sind die von der Hochschule Kaiserslautern vorgeschriebenen Entlastungsbescheinigungen beizufügen.

(3) Die Aufhebung, die Rücknahme oder der Widerruf der Einschreibung werden durch Streichung in der Studierendendatei vollzogen.

(4) Im Falle der Exmatrikulation besteht nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Studiengangs kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits gezahlten Beiträge oder Gebühren. Abweichende Regelungen bleiben hiervon unberührt.

#### 4. Abschnitt – Daten

##### § 15 Erhebung von Daten und Umgang mit erhobenen Daten

(1) Zum Zweck der Zulassung, der Einschreibung und der sachgerechten Organisation des Studiums erhebt die Hochschule Kaiserslautern von Personen, die sich entsprechend dieser Einschreibeordnung für ein Studium bewerben oder eine Teilnahme entsprechend §§ 16 bis 19 beantragen, und eingeschriebenen Studierenden oder Teilnehmenden entsprechend §§ 16 bis 19 folgende Daten:

1. Name;
2. Vorname(n);
3. Geburtsname;
4. Geburtsort und Geburtsdatum;
5. Geschlecht;
6. Staatsangehörigkeit;
7. Heimat- und Semesterwohnsitz sowie deren Land und Kreis;
8. Telefon- oder Handynummer für Rückfragen;
9. E-Mail-Adresse;
10. Art, Land, Kreis, Ort und Datum der Hochschulzugangsberechtigung sowie die erzielte Gesamt- oder Durchschnittsnote;
11. Studiengang/-gänge Fach- und Hochschulsemester;
12. Art des Studiums (z. B. Erst-, Zweit- und Promotionsstudium);
13. Vorher besuchte Hochschulen und belegte Studiengänge, verbrachte Studienzeiten, bereits abgelegte Prüfungen und deren Ergebnisse (Bewertungen und erworbene Leistungspunkte), Prüfungsdaten (Datum der Prüfungen, An- und Abmeldungen sowie Rücktritte), und Anzahl unternommener Wiederholungen ggf. mit Vermerk eines endgültigen Nichtbestehens, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungen sowie verbrauchte Studien- und Restguthaben;
14. Semester an Internationalen Studienkollegs;
15. Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshilfedienst und zur Ableistung eines Sozialen Dienstes;
16. Art, Dauer und Ort der berufspraktischen Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums;
17. Praxissemester;
18. Art, Staat und Dauer eines Auslandsstudiums, ggf. Art des Mobilitätsprogramms;
19. Grund, Semester und Jahr bei Beurlaubung;
20. Grund, Semester, Jahr und ggf. Art und Ort der neuen Hochschule bei Exmatrikulation;
21. Anschrift, Versichertennummer und Betriebsnummer der Krankenkasse, bei der die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber und Studierenden versichert sind sowie der Krankenversicherungsstatus;
22. Bewerber-ID und Bewerber-Autorisierungsnummer im dialogorientierten Serviceverfahren;
23. Bestehen eines Kooperations- oder Anstellungsvertrags, Name des Vertragspartners;
24. Lichtbild;
25. Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen;
26. Art der Promotion, Promotionsfach, Universität, an der die Promotion durchgeführt wird, Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie Staat, Hochschule, Art der Prüfung, Studiengang, Datum und Gesamtnote der zur Promotion berechtigenden, vorausgegangenen Abschlussprüfung.

Kommt es zu einer Änderung einzelner Daten oder entstehen sie erstmalig, sind diese Veränderungen der Hochschule von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und den Studierenden mitzuteilen. Die Hochschule Kaiserslautern verzichtet in der Regel auf die Erhebung von Angaben, sofern diese nicht zwingend erforderlich sind oder sich aus anderen vorliegenden Angaben zweifelsfrei ergeben.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten sowie die sich während des Studiums ergebenden Daten dürfen nur für Hochschulzwecke genutzt werden. Die Weitergabe dieser Daten ist innerhalb der Hochschulverwaltung insbesondere an das Studierendensekretariat, die Prüfungsausschüsse, das Prüfungsamt, den zuständigen Fachbereich, das Rechenzentrum, die Bibliothek, die Wahlleiterin oder den

Wahlleiter für die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft, die Studierendenschaft, die Krankenkasse, bei der die in der studentischen Krankenversicherung versicherten Studierenden versichert sind, und die für die Evaluation zuständigen Stellen in dem zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben dieser Stellen erforderlichen Umfang zulässig. Bei der Durchführung von kooperativen oder gemeinsamen Studiengängen übermittelt die Hochschule Kaiserslautern erhobene Daten gemäß der Regelung der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen oder Prüfungsordnungen an die entsprechenden Partnerorganisationen.

(3) Die für Zwecke der Gesetzgebung und der Planung im Hochschulbereich erhobenen Daten übermittelt die Hochschule anonymisiert an das Statistische Landesamt. Die Übermittlung der übrigen erhobenen Daten an öffentliche Stellen ist auf Antrag der auffordernden Stelle zulässig, soweit diese aufgrund der Rechtsvorschriften berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Gleiches gilt für Einrichtungen, die von öffentlicher Seite mit der Erledigung von Aufgaben beauftragt worden sind, die zur Erfüllung von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen erforderlich sind.

(4) Auf schriftlichen Antrag und entsprechenden Nachweis der Identität ist an die Studierenden beziehungsweise an die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über die von ihnen bei der Einschreibung gespeicherten Daten in der Regel schriftlich Auskunft zu erteilen.

(5) Die von den Studierenden beziehungsweise Studienbewerberinnen und Studienbewerbern bei der Einschreibung festgehaltenen Daten dürfen nur solange aufbewahrt werden, wie ihre Kenntnis erforderlich ist, längstens jedoch 60 Jahre.

(6) Die Hochschule Kaiserslautern hat sich das Ziel einer dauerhaften und nachhaltigen Sicherstellung und Verbesserung von Studium und Lehre gemäß § 2 und § 5 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz gesetzt. Um den Prozess einer kontinuierlichen Verbesserung zu überprüfen, führt die Hochschule Kaiserslautern regelmäßig Evaluierungen unter den Studierenden durch. Inhalt und Verfahren dieser Evaluierungen sind in einer gesonderten Evaluationssatzung der Hochschule Kaiserslautern geregelt. Die Befragung erstreckt sich dabei auf eingeschriebene Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie andere Exmatrikulierte der Hochschule Kaiserslautern. Zur Kontaktaufnahme im Rahmen einer solchen Befragung werden die Daten verwendet, die der Hochschule im Zuge der Einschreibung gemäß § 15 Abs. 1 der Einschreibeordnung überlassen wurden.

## **5. Abschnitt - Sonderbestimmungen**

### **§ 16 Frühstudierende**

(1) Schülerinnen und Schüler können bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung als Frühstudierende an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in dem betreffenden Studiengang teilnehmen.

(2) Die Teilnahme ist jeweils zum Wintersemester bis zum 1. September bzw. zum Sommersemester bis zum 1. Februar bei der Hochschule Kaiserslautern für einen Studiengang und konkrete Lehrveranstaltungen zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. Kopie des letzten Zeugnisses,
3. Einverständniserklärung der zuständigen Schulleitung.

(3) Frühstudierende erhalten eine Bescheinigung über die Erlaubnis zur Teilnahme jeweils für ein Semester in Form eines Frühstudierendenausweises.

(4) Gebühren, Entgelte und Beiträge werden durch die Hochschule nicht erhoben.

### **§ 17 Studienkolleg, Partnerschaftsverträge, Kooperationen, Promotion**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Internationale Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern besuchen, werden bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung für das Studium der Feststellungsprüfung befristet eingeschrieben. Aus der befristeten

Einschreibung erwächst kein Anspruch auf Aufnahme des Fachstudiums; eine Teilnahme an Wahlen erfolgt entsprechend der Wahlordnung.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund von Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Hochschulen an der Hochschule Kaiserslautern studieren wollen, werden auf Grund der Zuweisung durch die Partnerhochschule und nach Maßgabe des Vertrages eingeschrieben. Studierende in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen unter der Beteiligung der Hochschule Kaiserslautern sind Mitglieder der Hochschule Kaiserslautern mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Das Nähere regelt das Hochschulgesetz.

(3) Doktorrandinnen und Doktoranden in kooperativen Promotionsverfahren werden auf Antrag eingeschrieben. Sie haben die Rechte und Pflichten Studierender. Es gelten die Regelungen dieser Ordnung zur Einschreibung in einen Studiengang entsprechend.

### **§ 18 Grundständige Module und Studienprogramme sowie sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung**

(1) Eingeschriebene Studierende und Personen der beruflichen Ausbildung können auf Antrag an grundständigen Modulen sowie Studienprogrammen, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, teilnehmen, sofern die jeweilige Prüfungsordnung diese Möglichkeit vorsieht. Die Teilnahme ist gebührenfrei. Dem Antrag von Personen der beruflichen Ausbildung ist ein Nachweis über das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses beizufügen.

(2) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung in Form von Zertifikatsstudiengängen kann sich auf Antrag einschreiben, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat; das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen. Für das Antragsverfahren gelten die Regelungen zur Zulassung und Einschreibung entsprechend. Für andere Zertifikatsangebote der hochschulischen Weiterbildung ist eine Teilnahme auf Antrag entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Prüfungsordnung möglich.

### **§ 19 Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Wenn in einem Studiengang freie Studienplätze vorhanden sind, können Personen auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer zugelassen werden, die sich in einzelnen Lehrveranstaltungen weiterbilden wollen. Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer ist nicht an die Voraussetzungen für die Zulassung nach dieser Ordnung gebunden, sofern der Bildungsstand der Personen erwarten lässt, dass sie den Lehrveranstaltungen folgen können. Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer können zugelassen werden, wenn sie die gemäß § 35 Absatz 3 HochSchG in Verbindung mit dem Besonderen Gebührenverzeichnis des fachlich zuständigen Ministeriums festgesetzte Gebühr entrichtet haben.

(3) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des jeweiligen Fachbereichs in Abstimmung mit den für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten.

(4) Der Antrag gemäß Absatz 1 ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters an die Hochschule Kaiserslautern zu richten.

(5) Die Zulassung erfolgt jeweils für ein Semester. Auf Grund der Zulassung erhalten die Gasthörerinnen oder Gasthörer einen Gasthörerschein, der zum Besuch der darin angegebenen Lehrveranstaltungen berechtigt. Gasthörerinnen oder Gasthörer können keine Leistungsnachweise bescheinigt werden.

(6) Die Ablehnung des Antrages wird den Antragstellern schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt gegeben. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **6. Abschnitt – Verfahrens- und Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Formen und Fristen**

(1) Die Hochschule Kaiserslautern bestimmt die Form der nach dieser Ordnung zu stellenden Anträge. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Die nach dieser Ordnung erforderlichen Fristen werden durch das Präsidium der Hochschule Kaiserslautern festgesetzt. Sie sind durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 21 Verwaltungsvorschriften**

Das Präsidium erlässt die zur Durchführung dieser Ordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 26. Juni 2013 (Hochschulanzeiger Nr. 4 vom 1. Juli 2013, S. 4), zuletzt geändert mit Ordnung vom 12.11.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 53 vom 29. November 2019, S. 15), außer Kraft.

Kaiserslautern, den 28.01.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

## Anlage 1

### 1. Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte

Der Studierendenausweis wird als Chipkarte in elektronisch lesbarer Form ausgestellt. Die Chipkarte trägt ein Lichtbild und enthält auf der Chipkartenoberfläche folgende Angaben der oder des Studierenden sowie die Gültigkeitsdauer:

- a) Name, Vorname
- b) ggf. Akademische Titel
- c) Matrikelnummer
- d) Bibliothekskontonummer als Ziffernfolge und als Strichcode
- e) Bezahl-Identifikationsnummer
- f) Nummer des Wahlfachbereiches

### 2. Datenspeicherung auf der Chipkarte

In dem Datenspeicher des Mikroprozessorchips auf der Chipkarte werden folgende personenbezogene Daten gespeichert:

- a) Matrikelnummer
- b) Cardowner-Identifikationsnummer
- c) Bibliothekskontonummer
- d) Bezahl-Identifikationsnummer
- e) ggf. Schließsystemnummer
- f) Prozessorkennung (UID)
- g) ggf. verschlüsselte, persönliche Identifikationsnummer (PIN)
- h) Inhaberstatus (Studierende/r)
- i) Gültigkeitsdauer

Der elektronisch lesbare Studierendenausweis kann eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG) vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung, enthalten.

### 3. Anwendungsbereiche der Chipkarte

Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen ausgeführt werden können:

- a) Studierendenausweis
- b) Fahrausweis für den ÖPNV
- c) Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek
- d) Bargeldlose Zahlungsfunktion
- e) Zugang zu Räumen
- f) ggf. Zugang auf Rechner, Server und Systeme sowie Verschlüsselung und Signatur von Emails und elektronischen Dokumenten.

### 4. Ausstellung und Ausgabe der Chipkarte

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben mit dem Antrag auf Einschreibung ein aktuelles Lichtbild in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat und ohne Rand vorzulegen. Im Übrigen hat das Lichtbild den Anforderungen der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (PassVO) vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2201), in der jeweils geltenden Fassung, zu entsprechen.

### 5. Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis

Die Nutzung der Chipkarte als Studierendenausweis ist höchstpersönlich. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Einschreibung an der Hochschule Kaiserslautern gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten.

Bei erfolgter Rückmeldung ist die Gültigkeitsdauer der Chipkarte durch Aufdruck der jeweils geltenden Semesterdauer an den dafür vorgesehenen Stationen der Hochschule Kaiserslautern zu verlängern. Die Chipkarte verliert mit der Exmatrikulation ihre Legitimationsfunktion als Studierendenausweis. Die Chipkarte ist einzufordern, wenn die Exmatrikulation nicht zum Ende eines Semesters erfolgt. Der Verlust

der Chipkarte ist unverzüglich anzuzeigen. Die Ausstellung eines neuen Studierendenausweises setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.

#### 6. Kostenbeteiligung

Die Studienbewerberin und der Studienbewerber ist an den Kosten der Ausstellung des Studierendenausweises als Chipkarte zu beteiligen (Verwaltungskosten) Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung. Sie werden von der Hochschulverwaltung festgesetzt und sind bei der Einschreibung oder Rückmeldung zu entrichten. Gleiches gilt für die Kosten einer erneuten Ausstellung bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte.

**Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen  
der Hochschule Kaiserslautern  
gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Grundordnung**

*Beschluss des Senats der Hochschule Kaiserslautern  
vom 27.01.2021*

### **1. Angehörige der Hochschule**

Angehörige der Hochschule Kaiserslautern sind Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, Gasthörerinnen und Gasthörer, Frühstudierende, Teilnehmende an grundständigen Modulen und Studienprogrammen oder anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildung (§ 18 Absatz 2 Satz 3 EinschreibeO) sowie sonstige Beamtinnen und Beamte oder Angestellte nach ihrem Ausscheiden durch Eintritt in den Ruhestand oder die alters- oder krankheitsbedingte Berentung.

Angehörige der Hochschule sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Eine Mitwirkung in den Gremien der Hochschule und der hochschulischen Einrichtungen ist ausgeschlossen; Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren erhalten Einladungen zu Sitzungen des Senats und dürfen an ihnen mit Rederecht teilnehmen.

### **2. Beteiligung von Angehörigen der Hochschule in der Lehre**

#### a) Durchführung von selbstständigen Lehrveranstaltungen

In den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen anzubieten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nicht beeinträchtigt wird. (§ 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 HochSchG und § 3 Absatz 5 Grundordnung)

#### b) Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen

In den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler können Prüfungen abnehmen, sofern Sie entsprechend der jeweils geltenden Prüfungsordnung dazu berechtigt wurden. (§ 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 HochSchG und § 3 Absatz 5 Grundordnung)

### **3. Forschung durch Professorinnen und Professoren im Ruhestand**

Nach der Versetzung in den Ruhestand haben Professorinnen und Professoren das Recht begonnene Forschungsprojekte innerhalb von zwei Jahren zum Abschluss zu bringen.

Sofern es von Seiten eines Projektes möglich ist, kann der Fachbereichsrat mittels Beschluss und mit Zustimmung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers der Professur zulassen, dass eine in den Ruhestand versetzte Professorin oder Professor Drittmittelprojekte durchführt. Diese Drittmittelprojekte sollen so

angelegt sein, dass sie innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zum Abschluss gebracht werden.

#### **4. Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen der Hochschule**

a) Für Professorinnen und Professoren im Ruhestand gelten folgende Regelungen:

- Erhalt einer E-Mail-Adresse auf Lebenszeit
- Gewähr einer Zugangsberechtigung zu Veranstaltungsräumen der Hochschule Kaiserslautern und Bereitstellung eines Schlüssels mit entsprechender Zugangsberechtigung
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstaussstellung, zur Nutzung
  - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
  - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

Da der Status „Bedienstete“ oder „Bediensteter“ nicht mehr gegeben ist, bestehen insbesondere folgende Ansprüche nicht mehr:

- Eigene Kostenstelle
- Kopierkarte
- Zugänge zu Internetportalen der Hochschule (z. B. Intranet, Campusboard)
- Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz

b) Beamtinnen und Beamte oder Angestellte nach ihrem Ausscheiden durch Eintritt in den Ruhestand oder die alters- oder krankheitsbedingte Berentung

- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstaussstellung, zur Nutzung
  - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
  - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

Da der Status „Bedienstete“ oder „Bediensteter“ nicht mehr gegeben ist, bestehen insbesondere folgende Ansprüche nicht mehr:

- Kostenstelle
- Kopierkarte
- Zugänge zu Internetportalen der Hochschule (z. B. Intranet, Campusboard)
- Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz

c) Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren

- Einrichtung einer E-Mail-Adresse auf Lebenszeit auf Anfrage
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstaussstellung, zur Nutzung
  - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
  - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

d) Für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler gilt folgendes:

- Erhalt einer Zugangsberechtigung zu Veranstaltungsräumen, Laboren und den zugeteilten Büroräumen sowie Bereitstellung eines Schlüssels mit entsprechender Zugangsberechtigung
- Personalisierter Gastausweis, kostenfrei in der Erstaussstellung, zur Nutzung
  - für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
  - der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
  - in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

e) Frühstudierende, Teilnehmende an grundständigen Modulen und Studienprogrammen oder anderen Zertifikatsangeboten der hochschulischen Weiterbildung (§ 18 Absatz 2 Satz 3 EinschreibeO):

- Personalisierter Gastausweis, auf Antrag gegen den aktuell geltenden Kostenbeitrag für Studierende für die Erstaussstellung, zur Nutzung

- für die Schrankenöffnung zum Hochschulparkplatz
- der Zahlungsfunktion in der Mensa (als Gast)
- in der Bibliothek (als externer Nutzer)
- Nutzung von Einrichtungen der Hochschule wie Mensa und Bibliothek

#### 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule Kaiserslautern gemäß § 3 Abs. 3 und 5 Grundordnung gemäß Beschluss des Senats vom 18.12.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 7 vom 31. August 2021) außer Kraft.

Kaiserslautern, den 28.01.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt

Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur sechsten Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 01.02.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat am 27.01.2021 die folgende Änderung der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 31.08.2016 beschlossen. Das Präsidium hat diese am 29.01.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.11.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 12/2020 vom 23.11.2020, S. 7), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei der Angabe zu § 6 die Wörter „individuelle Regelstudienzeit“ angefügt und die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Studienzeiten sowie Kenntnissen und Qualifikationen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung“ die Angabe „(ABPO)“ eingefügt und dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus findet die ABPO Anwendung für grundständige Module und Studienprogramme aus curricular abgestimmten Modulen, die gemäß § 20 Absatz 1 HochSchG zur Erlangung von Zertifikaten angeboten werden können.“

b. In Absatz 2 werden die Wörter „ein Mitglied“ durch die Wörter „die Mitglieder“ und die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:

1. die Bezeichnung des Bachelorgrades,
2. besondere Zugangsvoraussetzungen,
3. die Anzahl der Fachsemester, in der das Studium und die Bachelorprüfung in der Regel vollständig absolviert werden können (Regelstudienzeit),
4. den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und den sich daraus ergebenden Arbeitsaufwand,
5. die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte,
6. die Prüfungsdauer, die Ermittlung der Prüfungsergebnisse, der Modulnoten und der Gesamtnote sowie
7. Auslandsaufenthalte, sofern diese verbindlich vorgesehen sind.“

d. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Prüfungsordnungen für Zertifikate (Zertifikats-Prüfungsordnungen) sehen insbesondere Regelungen über die Bezeichnung des zu erlangenden Zertifikats, die dafür erforderlichen Prüfungen entsprechend Nummer 3 und 4, die Vergabe einer Zertifikatsurkunde und gegebenenfalls eines Zertifikatszeugnisses einschließlich Gesamtnote vor. Die Zertifikats-Prüfungsordnungen gelten ansonsten als Fachprüfungsordnungen im Sinne dieser ABPO. Die Regelungen gemäß Satz 1 können auch in eine Fachprüfungsordnung aufgenommen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 in Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; § 37 Absatz 3 HochSchG findet Berücksichtigung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Prüfungsausschüsse setzen sich mehrheitlich aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusammen. Die Studierenden und die gemeinsame Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 3 und 4 HochSchG entsenden je mindestens ein Mitglied.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Studienplans und“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 wird die Abkürzung „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt und der letzte Satz wie folgt gefasst:  
„Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen in der Regel zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.“
- e) In Absatz 7 wird Satz 1 gestrichen.
- f) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Ein Vertreter“ durch die Wörter „Eine Vertreterin oder ein Vertreter“ ersetzt und dem Absatz wird folgender Satz angefügt:  
„An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds und Beschluss des Prüfungsausschusses Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegebenenfalls zu verpflichten sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Prüfende sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, in der beruflichen Praxis erfahrende Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 HochSchG. Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen, können ebenfalls vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.“
- b. In Absatz 7 werden nach dem Wort „Beisitzende“ die Wörter „sowie Betreuende einer Bachelorarbeit“ eingefügt.
- c.
- d. Folgender Absatz 8 wird angefügt:  
„(8) Für die Zusammensetzung einer Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach § 37 Absatz 3 HochSchG hingewirkt werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die jeweilige Fachprüfungsordnung auch“ gestrichen und das Wort „erlauben“ durch die Wörter „vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs gewährt werden“ ersetzt.
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für die Zulassung zu einer Prüfung können bei Vorliegen besonderer Gründe aufgrund fachspezifischer Erfordernisse Vorleistungen verlangt werden. Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der das Modul gehalten wird. Das Nähere regelt die jeweils aktuell geltende Fachprüfungsordnung.“
- c. Folgende Absätze 7 und 8 werden angefügt:  
„(7) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Vorleistungen und Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. sofern zum Zeitpunkt der Prüfung eine Beurlaubung vorliegt,
3. die Anmeldung zur Prüfung gemäß Absatz 3 nicht erfolgt ist,
4. die Anzahl der möglichen Wiederholungen einer Prüfung ausgeschöpft ist,
5. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Prüfungen, die gemäß einer Fachprüfungsordnung für den Zugang zum Studium, zum Beispiel zur Feststellung der Eignung, durchgeführt werden müssen.“
- b. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
„(7) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen Nachteilsausgleich zum Beispiel in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Genehmigung geeigneter Hilfsmittel zu gewähren. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.“
- c. Absatz 8 wird gestrichen.
- d. Die bisherigen Absätze 9 bis 11a werden die Absätze 8 bis 11.
- e. Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:  
„Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird die Angabe „§4 (4)“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.
- b. Dem Absatz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„; Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen.“
- c. In Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen und in Satz 2 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Wörter „der Prüfung“ eingefügt.
- d. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:  
„(7) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b. Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Bei dualen oder berufsbegleitenden Studiengängen oder anderen Studienangeboten in Teilzeit kann die Bearbeitungszeit auf maximal 26 Wochen erhöht werden.“

8. In § 12 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

9. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung erbracht sind. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden,

wenn eine für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderliche Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt oder ein sonstiger Nachweis entsprechend der Fachprüfungsordnung nicht mehr erbracht werden kann.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Wurden die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung ausgeschöpft, gilt diese als endgültig nicht bestanden.“
- b. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Werden diese Fristen für die Wiederholung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als endgültig nicht bestanden.“
- c. Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Absatz 2 Satz 2 und 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.“
- d. In Absatz 4 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 17 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Studienzeiten sowie Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf im Studium an der Hochschule Kaiserslautern erforderliche Prüfungen anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellenden voraussichtlich beeinträchtigt werden, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für multimedial gestützte Leistungen sowie für Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, von Frühstudierenden oder an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der für den Bachelorstudiengang zu vergebenden ECTS-Punkte angerechnet.

(4) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden Fachprüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung an Hand dieser Tabellen, sofern in der entsprechenden Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und satzungsmäßig festgelegte Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten Bayerischen Formel. Ist dies nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk „bestanden“ übernommen. Eine erneute Bewertung der anerkannten Leistung ist nicht zulässig. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten oder angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS) zugerechnet, die in der betreffenden Fachprüfungsordnung hierfür vorgesehen sind.

(5) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag, der in der Regel innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen ist. Die Studierenden haben dafür erforderliche Unterlagen mit angemessenen Informationen und dem Nachweis über ihre erbrachten Leistungen rechtzeitig vorzulegen. Anerkennungen werden in der Regel innerhalb von maximal vier Monaten bearbeitet. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfung in dem betreffenden Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringen ist.

Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfung an der Hochschule Kaiserslautern schließt ihre Anerkennung oder Anrechnung aus, sofern die Rücktrittfrist nach § 5 Absatz 4 überschritten ist.

(6) Auf der Grundlage der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten (Einstufung in ein Fachsemester). Diese ergibt sich in der Regel aus dem Umfang der durch die Anerkennung und Anrechnung erlangten Leistungspunkte (ECTS) im Verhältnis zum Gesamtvolumen der im gewählten Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte (ECTS). Studienzeiten in dem gewählten Studiengang, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet; in Teilzeit erbrachte Studienzeiten werden im Verhältnis zum Studienaufwand eines Semesters des gewählten Studiengangs angemessen berücksichtigt.

(7) Über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sowie die Anrechnung von Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Person.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Wörter „bzw. dem Präsident“ durch die Wörter „oder dem Präsidenten“ ersetzt.
- b. Absatz 3 wird gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 01.02.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur dritten Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung  
der Hochschule Kaiserslautern  
vom 01.02.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-41, hat der Senat am 27.01.2021 die folgende Änderung der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern vom 28. November 2014 beschlossen. Das Präsidium hat diese am 29.01.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 31 vom 31. August 2016, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.11.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 12/2020 vom 23.11.2020, S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden bei der Angabe zu § 6 die Wörter „individuelle Regelstudienzeit“ angefügt und die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Studienzeiten sowie Kenntnissen und Qualifikationen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Allgemeine Master-Prüfungsordnung“ die Angabe „(AMPO)“ eingefügt sowie das Wort „konsekutiven“ gestrichen und dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus findet die AMPO Anwendung für sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung gemäß § 35 Absatz 4 HochSchG zur Erlangung von Zertifikaten.“

b. In Absatz 2 werden die Wörter „ein Mitglied“ durch die Wörter „die Mitglieder“ und die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:

1. die Bezeichnung des Mastergrades,
2. besondere Zugangsvoraussetzungen,
3. die Anzahl der Fachsemester, in der das Studium und die Masterprüfung in der Regel vollständig absolviert werden können (Regelstudienzeit),
4. den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und den sich daraus ergebenden Arbeitsaufwand,
5. die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen sowie die entsprechenden Leistungspunkte,
6. die Prüfungsdauer, die Ermittlung der Prüfungsergebnisse, der Modulnoten und der Gesamtnote sowie
7. Auslandsaufenthalte, sofern diese verbindlich vorgesehen sind.“

d. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Prüfungsordnungen für Zertifikate (Zertifikats-Prüfungsordnungen) sehen insbesondere Regelungen über die Bezeichnung des zu erlangenden Zertifikats, die dafür erforderlichen Prüfungen entsprechend Nummer 3 und 4, die Vergabe einer Zertifikatsurkunde und gegebenenfalls eines Zertifikatszeugnisses einschließlich Gesamtnote vor. Die Zertifikats-Prüfungsordnungen gelten ansonsten als Fachprüfungsordnungen im Sinne dieser AMPO. Die Regelungen gemäß Satz 1 können auch in eine Fachprüfungsordnung aufgenommen werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 in Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 37 Absatz 3 HochSchG findet Berücksichtigung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Die Prüfungsausschüsse setzen sich mehrheitlich aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusammen. Die Studierenden und die gemeinsame Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 3 und 4 HochSchG entsenden je mindestens ein Mitglied.“
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „des Studienplans und“ gestrichen.
  - d) In Absatz 5 wird die Abkürzung „ggf.“ durch das Wort „gegebenenfalls“ ersetzt und der letzte Satz wie folgt gefasst:  
„Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen in der Regel zum Beginn der Vorlesungszeit, spätestens jedoch bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.“
  - e) In Absatz 7 wird Satz 1 gestrichen.
  - f) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Ein Vertreter“ durch die Wörter „Eine Vertreterin oder ein Vertreter“ ersetzt und dem Absatz wird folgender Satz angefügt:  
„An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds und Beschluss des Prüfungsausschusses Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet und gegebenenfalls zu verpflichten sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„In Fachprüfungsordnungen sowie durch Entscheidung eines Prüfungsausschusses können grundsätzliche und auch abweichende Regelungen zur Bestellung getroffen werden.“
  - b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Prüfende sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, in der beruflichen Praxis erfahrende Personen und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 HochSchG. Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen, können ebenfalls vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.“
  - c. In Absatz 7 werden nach dem Wort „Beisitzende“ die Wörter „sowie Betreuende einer Masterarbeit“ eingefügt.
  - d. Folgender Absatz 8 wird angefügt:  
„(8) Für die Zusammensetzung einer Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach § 37 Absatz 3 HochSchG hingewirkt werden.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „ersten“ durch das Wort „zweiten“ ersetzt.
  - b. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die jeweilige Fachprüfungsordnung auch“ gestrichen und das Wort „erlauben“ durch die Wörter „vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs gewährt werden“ ersetzt.
  - c. Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Für die Zulassung zu einer Prüfung können bei Vorliegen besonderer Gründe aufgrund fachspezifischer Erfordernisse Vorleistungen verlangt werden. Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in

englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der das Modul gehalten wird. Das Nähere regelt die jeweils aktuell geltende Fachprüfungsordnung.“

d. Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Die Zulassung zu einer Prüfung wird abgelehnt, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder die in der Fachprüfungsordnung festgelegten Vorleistungen und Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. sofern zum Zeitpunkt der Prüfung eine Beurlaubung vorliegt,
3. die Anmeldung zur Prüfung gemäß Absatz 3 nicht erfolgt ist,
4. die Anzahl der möglichen Wiederholungen einer Prüfung ausgeschöpft ist,
5. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Prüfungen, die gemäß einer Fachprüfungsordnung für den Zugang zum Studium, zum Beispiel zur Feststellung der Eignung, durchgeführt werden müssen.“

b. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren. Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen Nachteilsausgleich zum Beispiel in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Genehmigung geeigneter Hilfsmittel zu gewähren. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder anderer geeigneter Nachweise verlangt werden.“

c. Absatz 7 wird gestrichen.

d. Die bisherigen Absätze 8 bis 10a werden die Absätze 7 bis 10.

e. Dem Absatz 11 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird die Angabe „§4 (4)“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3“ ersetzt.

b. Dem Absatz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; Fachprüfungsordnungen können abweichende Regelungen vorsehen.“

c. In Absatz 5 wird Satz 1 gestrichen und in Satz 2 werden nach dem Wort „Ergebnis“ die Wörter „der Prüfung“ eingefügt.

d. Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 wird die Abkürzung „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei dualen oder berufsbegleitenden Studiengängen oder anderen Studienangeboten in Teilzeit kann die Bearbeitungszeit in der Fachprüfungsordnung oder auf Antrag auf maximal neun Monate zusätzlich der Verlängerungsmöglichkeit nach Satz 3 erhöht werden.“

8. In § 11 werden die Abkürzungen „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung erbracht sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine für das Bestehen der Masterprüfung erforderliche Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt oder ein sonstiger Nachweis entsprechend der Fachprüfungsordnung nicht mehr erbracht werden kann.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wurden die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung ausgeschöpft, gilt diese als endgültig nicht bestanden.“

b. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Werden diese Fristen für die Wiederholung versäumt, gilt die versäumte Prüfung als endgültig nicht bestanden.“

c. In Absatz 5 wird das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 16 Anerkennung von Leistungen, Anrechnung von Studienzeiten sowie Kenntnissen und Qualifikationen**

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden auf im Studium an der Hochschule Kaiserslautern erforderliche Prüfungen anerkannt, sofern sich die dabei erlangten Kompetenzen und Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen eines Studienganges, für die Anerkennung vorgenommen werden soll, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellenden voraussichtlich beeinträchtigt werden, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. Bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für multimedial gestützte Leistungen sowie für Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, von Frühstudierenden oder an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der für den Masterstudiengang zu vergebenden ECTS-Punkte angerechnet.

(4) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote nach Maßgabe der entsprechenden Fachprüfungsordnung einbezogen. Sofern für ausländische Hochschulen geeignete ECTS-Einstufungstabellen vorliegen, erfolgt die Notenumrechnung an Hand dieser Tabellen, sofern in der entsprechenden Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Liegen keine geeigneten ECTS-Einstufungstabellen oder andere geeignete und satzungsmäßig festgelegte Notenumrechnungstabellen vor, erfolgt die Notenumrechnung anhand der modifizierten Bayerischen Formel. Ist dies nicht möglich oder ist keine Note ausgewiesen, wird der Vermerk „bestanden“ übernommen. Eine erneute Bewertung der anerkannten Leistung ist nicht zulässig. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten oder angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS) zugerechnet, die in der betreffenden Fachprüfungsordnung hierfür vorgesehen sind.

(5) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag, der in der Regel innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen ist. Die Studierenden haben dafür erforderliche Unterlagen mit angemessenen Informationen und dem Nachweis über ihre

erbrachten Leistungen rechtzeitig vorzulegen. Anerkennungen werden in der Regel innerhalb von maximal vier Monaten bearbeitet. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfung in dem betreffenden Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringen ist. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfung an der Hochschule Kaiserslautern schließt ihre Anerkennung oder Anrechnung aus, sofern die Rücktrittfrist nach § 5 Absatz 4 überschritten ist.

(6) Auf der Grundlage der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten (Einstufung in ein Fachsemester). Diese ergibt sich in der Regel aus dem Umfang der durch die Anerkennung und Anrechnung erlangten Leistungspunkte (ECTS) im Verhältnis zum Gesamtumfang der im gewählten Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte (ECTS). Studienzeiten in dem gewählten Studiengang, die an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet; in Teilzeit erbrachte Studienzeiten werden im Verhältnis zum Studienaufwand eines Semesters des gewählten Studiengangs angemessen berücksichtigt.

(7) Über die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen sowie die Anrechnung von Studienzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss oder eine von ihm benannte Person.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Abkürzung „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b. Absatz 3 wird gestrichen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 01.02.2021

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Eignungsprüfungsordnung  
für den Studiengang Innenarchitektur  
der Fachhochschule Kaiserslautern**

**Fachbereich Architektur/Innenarchitektur/Virtual Design**

**vom 02.02.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 16.01.2021 die folgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur der Fachhochschule Kaiserslautern, Fachbereich Architektur/Innenarchitektur/Virtual Design vom 22.06.2005 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.01.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 28.01.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Innenarchitektur vom 22.06.2005 (Staatsanzeiger Nr. 27 vom 1. August 2005, S. 1020), zuletzt geändert mit Ordnung vom 08.05.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 50 vom 31. Mai 2019, S.3), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur der Hochschule Kaiserslautern vom 22. Juni 2005“

2. Dem § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„In besonders begründeten Fällen (z. B. Ausfall von Prüfenden, besondere organisatorische Hindernisse, drohende Unmöglichkeit der Prüfungsdurchführung) kann der Eignungsprüfungsausschuss beschließen, dass die Eignungsprüfung für das betreffende Semester in einer anderen Form als der vorgesehenen Klausurprüfung abgenommen wird. Dieser Beschluss ist rechtzeitig vor Durchführung der Eignungsprüfung unter Angabe der Prüfungsmodalitäten (z. B. Ablauf, Bewertungskriterien und Bewertung, Termin, Anmeldefrist, Hilfsmittel) in geeigneter Weise bekannt zu geben; es muss gewährleistet sein, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber angemessen auf die Änderung einstellen können.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 02.02.2021

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer  
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten  
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur ersten Änderung der Fachprüfungsordnung  
für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen,  
Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft,  
Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 01.02.2021**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 13. Januar 2021 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02. Juni 2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 27.01.2021 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 28.01.2021 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1**

**Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02.06.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2020 vom 31. August 2020, S. 56) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe der Anlagen von Anlage 1a bis Anlage 5 durch folgende Angabe ersetzt:

- „Anlage 1a: Studiengang Finanzdienstleistungen Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 1b: Studiengang Wirtschaftsinformatik Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 1c: Studiengang Mittelstandsökonomie Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 1d: Studiengang Technische Betriebswirtschaft Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 1e: Studiengang Wirtschaft und Recht Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS - Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 1f: Studiengang Industrial & Digital Management Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS -Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
- Anlage 2 Allgemeine Wahlpflichtfächer Semester 5 und 6
- Anlage 3 Muster einer Modulbeschreibung
- Anlage 4 Schematische Darstellung der Wahlmöglichkeiten nach § 9 Absatz 1“

2. In § 5 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.

3. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.

4. In § 14 wird die Angabe „Anlagen 3a bis 3f“ durch die Angabe „Anlagen 1a bis 1f“ ersetzt.

5. Die Anlagen 1a bis 1f erhalten die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

6. Die Anlagen 3a bis 3f werden durch die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Anlage 3 ersetzt.

7. Die Anlage 4 wird durch die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Anlage 4 ersetzt.

8. Die Anlage 5 wird aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2021.

Kaiserslautern, den 01.02.2021

Prof. Dr. Gunter Kürble  
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft  
Hochschule Kaiserslautern

## Anhang zu Artikel 1 Nummer 5

### Anlage 1a: Studiengang Finanzdienstleistungen

#### Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
<b>1. Semester</b>				Bem.	
Einführung in die Bankbetriebslehre (BBL)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung (BWL)	5	4	PL/K		5
Interne und externe Rechnungslegung (IER)	5	4	PL/S		5
Mathematik (Mathe I)	5	4	PL/K		5
Mikroökonomie (VWL I)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)		5
<b>Summe 1. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>2. Semester</b>					
Einführung i.d. Versicherungsbetriebslehre (VBL)	5	4	PL/K		5
Finanzierung und Investition (FI)	5	4	PL/K		5
Makroökonomie (VWL II)	5	4	PL/K		5
Privatrecht I (PÖR I)	5	4	PL/K		5
Statistik (Stat)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)		5
<b>Summe 2. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>3. Semester</b>					
Bank- und Versicherungsrecht (BaVersR)	5	4	PL/K		5
Finanz- und Wirtschaftsmathematik (Mathe II)	5	4	PL/K		5
Management und Controlling (MuC)	5	4	PL/K		5
Privatkundengeschäft (PKG)	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „PKG aus Versicherungssicht“ (50%) und „PKG aus Bankensicht“ (50%)		5
Privatrecht II / Öffentliches Recht (PÖR II)	5	4	PL/K		5
Steuerlehre (Steu)	5	4	PL/K		5
<b>Summe 3. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>4. Semester</b>					
Firmenkundengeschäft (FKG)	5	4	PL/K		5
International Business Week (am Campus Zweibrücken)	5	4	PL/A		5
Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistungsprodukten	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Grundlagen des Marketing“ (60%) und „Marketing u. Vertrieb v. Fidi-Produkten“ (40%)		5
Organisation und Informationstechnologie (OrgInf)	5	4	PL/S		5
Regulation (Reg)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftsethik und interkulturelles Management	5	4	PL/S		5
<b>Summe 4. Semester</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>5. Semester</b>					
European Insurance Week [SP]	5	4	PL/A		5
Risikomanagement (RiMa) [SP]	5	4	PL/K		5
Wertpapiermanagement (WPM) [SP]	5	4	PL/K		5
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
<b>Summe 5. Semester:</b>	<b>30 [MM]</b>	<b>24</b>			
<b>6. Semester</b>					
Aktuelle Fragestellungen der Finanzdienstleistungen <sup>[SWF]</sup>	5 [SWF]	4	PL/M [SWF]	3x5	15
Financial Operations (FinOp) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/S [SWF]		
Financial Planning (FinPla) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Geschäftspolitik v. FiDi-Unternehmen [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Personalmanagement für Finanzdienstleister (PMFidi) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Spezifika des Sparkassenverbands [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Unternehmensplanspiel für Lebensversicherungsmärkte [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
<b>Summe 6. Semester:</b>	<b>30 [MM]</b>	<b>24</b>			
<b>7. Semester</b>					
Projekt 2 (ProArb2)	15	12	SL		0
Bachelorarbeit (BA)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo)	3	2	PL/Kollo		8
<b>Summe 7. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>Summe Studium gesamt</b>	<b>210</b>	<b>168</b>			<b>210</b>

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Projekt-Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium

[SP] Studiengangsbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte

[SWF] Studiengangsbezogenes, spezielles Wahlpflichtmodul, nur in der ersten Semesterhälfte des 6. Semesters, hiervon sind genau 3 zu wählen.

[W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, absterbend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1f

[MM] Die 30 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

**Anlage 1b: Studiengang Wirtschaftsinformatik  
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
				Bem.	
<b>1. Semester</b>					
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Rechnungswesen (IT-Re)	5	4	PL/K		5
Technische Mathematik	5	4	PL/K		5
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (Winfo1)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)		5
<b>Summe 1. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>2. Semester</b>					
Grundlagen der Informatik (GDI)	5	4	PL/K		5
Grundlegende Konzept der Programmierung (Web)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Finanzwesen (IT-Fi)	5	4	PL/K		5
Modellierung betrieblicher Informationssysteme (MbIS)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftsinformatik 2 (WInfo2)	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: Labor (25%) und Klausur (75%)		5
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)		5
<b>Summe 2. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>3. Semester</b>					
Digitales Marketing 1 (DiMa1)	5	4	PL/H		5
Einführung in das Recht (EinfRe)	5	4	PL/K		5
Modellierung Betrieblicher Leistungsprozess (MBLP)	5	4	PL/K		5
Statistik (Stat)	5	4	PL/K		5
Operations Research [IT-M]	5 [IT-M]	4 [IT-M]	PL/K [IT-M]	IT-M	5
General Management & Interkulturelles Management (GIM) [IT-M]	5 [IT-M]	4 [IT-M]	PL/K	IT-M	5
Betriebssysteme (BeSy) [IT-E]	5 [IT-E]	4 [IT-E]	PL/KP (KOM4) [IT-E], bestehend aus: Projektaufgabe (50%) und Klausur (50%)	IT-E	5
Objektorientierte Programmierung (OoPr) [IT-E]	5 [IT-E]	4 [IT-E]	PL/K [IT-E]	IT-E	5
<b>Summe 3. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>4. Semester</b>					
Digitales Marketing 2 (DiMa2)	5	4	PL/H		5
IT Consulting (IT-Co)	5	4	PL/A		5
IT-Recht (Recht)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Management (IT-M)	5	4	PL/A		5
IT-orientiertes Personalmanagement	5	4	PL/K		5
Smarte Konzepte und Technologien (SmTe) [IT-M]	5 [IT-M]	4 [IT-M]	PL/H [IT-M]	IT-M	5
Software Engineering (SE) [IT-E]	5 [IT-E]	4 [IT-E]	PL/KP (KOM4) [IT-E] bestehend aus: Praktischer Teil (50%) und Theoretischer Teil (50%)	IT-E	5
<b>Summe 4. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>5. Semester</b>					
Betriebliche Anwendungsentwicklung (BAE) [SP]	5	4	PL/A		5
Digitalisierung und Nachhaltigkeit (DiNa) [SP]	5	4	PL/A		5
Informationsmanagement (InMa) [SP]	5	4	PL/A		5
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
<b>Summe 5. Semester:</b>	<b>30 [MM]</b>	<b>24 [MM]</b>			
<b>6. Semester</b>					
Informationssysteme (InfSys) [SP]	5	4	PL/A		5
Kundenmanagement in der digitalen Welt (KDW) [SP]	5	4	PL/A		5
Personal und Informationstechnik (PuI) [SP]	5	4	PL/A		5
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
<b>Summe 6. Semester:</b>	<b>30 [MM]</b>	<b>24 [MM]</b>			
<b>7. Semester</b>					
Projekt 2 (ProArb2)	15	SL	SL		0
Bachelorarbeit (BA)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo)	3	2	PL/Kollo		8
<b>Summe 7. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>Summe Studium gesamt</b>	<b>210</b>	<b>168</b>			<b>210</b>

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium

[IT-M] Nur Vertiefungsrichtung IT-Manager

[IT-E] Nur Vertiefungsrichtung IT-Engineer

[SP] Studiengangsbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte.

[W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, abwechselnd mit Semester 6 bzw. 5. gem. §9 Absatz 1ff

[MM] Die 30 ECTS des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

**Anlage 1c: Studiengang Mittelstandsökonomie  
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
				Bem.	
<b>1. Semester</b>					
Englisch Grundlagen (En I)	3	2	PL/K		3
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (BWL I)	8	6	PL/K		8
Kostenrechnung und Finanzierung (KoFin)	5	4	PL/K		5
Mathematik (Mathe)	5	4	PL/K		5
Mikroökonomie (VWL I)	5	4	PL/K		5
Studienmethodik (Studmeth)	3	2	PL/K		3
<b>Summe 1. Semester:</b>	<b>29</b>	<b>22</b>			
<b>2. Semester</b>					
Einführung in die Lehre von der Unternehmensführung (BWL II)	5	4	PL/K		5
Englisch Fortgeschrittene (En II)	3	2	PL/K		3
Externes Rechnungswesen (ReWe)	5	4	PL/K		5
Grundlagen des Zivilrechts (WiRe I)	5	4	PL/K		5
Makroökonomie (VWL II)	5	4	PL/K		5
Statistik (Stat)	5	4	PL/K		5
Vortrags- und Präsentationstechnik (KoFü I)	3	2	PL/PS		3
<b>Summe 2. Semester:</b>	<b>31</b>	<b>24</b>			
<b>3. Semester</b>					
Englisch im Unternehmen (En III)	3	2	PL/M		3
Kommunikation im Unternehmen (KoFü II)	3	2	PL/PS		3
Personal - Theorie, Politik, Gestaltung (Perso1)	5	4	PL/K		5
Recht der Kaufleute (ReKL)	8	6	PL/K		8
Steuern und Investitionsrechnung (Steu)	5	4	PL/K		5
Betrieblicher Leistungsprozess (BLP)	5	4	PL/K		5
<b>Summe 3. Semester:</b>	<b>29</b>	<b>22</b>			
<b>4. Semester</b>					
Gesellschafts- und Finanzierungsrecht (WiRe III)	5	4	PL/K		5
Grundlagen des Marketing (Mark I)	5	4	PL/K		5
Gründungsmanagement (GrüMa)	5	4	PL/K		5
Informationsmanagement (InfMa)	5	4	PL/A		5
Personal - Sozialisation, Integration, Kontrolle (Perso2)	5	4	PL/A		5
International Management	6	4	PL/K		6
<b>Summe 4. Semester:</b>	<b>31</b>	<b>24</b>			
<b>5. Semester</b>					
Finanzmanagement (FinMngt) [SP]	5	4	PL/K		5
Management in KMU (Manag) [SP]	5	4	PL/K		5
Marketingmanagement (Mark II) [SP]	5	4	PL/K		5
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
<b>Summe 5. Semester:</b>	<b>30 [MM]</b>	<b>24 [MM]</b>			
<b>6. Semester</b>					
Controlling in KMU (Contr) [SP]	5	4	PL/K		5
Motivation durch Führung und Techniken der Gesprächsführung [SP]	5	4	PL/K		5
Außenhandelsfinanzierung (AuFin) [SP]	5	4	PL/K		5
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
<b>Summe 6. Semester:</b>	<b>30 [MM]</b>	<b>24 [MM]</b>			
<b>7. Semester</b>					
Projekt 2	15	12	SL		0
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium - Bachelor-Arbeit (Kol-BA-Arb)	3	2	PL/Kollo		8
<b>Summe 7. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>Summe Studium gesamt</b>	<b>210</b>	<b>164</b>			<b>210</b>

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (R) Referat, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium

[SP] Studiengangsbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte

[SWF] Studiengangsbezogenes, spezielles Wahlpflichtmodul, nur in der ersten Semesterhälfte des 6. Semesters, hiervon sind genau 3 zu wählen.

[W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, abwechselnd mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1ff

[MM] Die 30 ECTS des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

**Anlage 1d: Studiengang Technische Betriebswirtschaft**  
**Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
				Bem.	
<b>1. Semester</b>					
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des wissenschaftlichen Arbeitens (BWL)	5	4	PL/K		5
Betriebliche Wertschöpfungsprozesse (BWP)	5	4	PL/K		5
Rechnungswesen (RWe)	5	4	PL/K		5
Technische Mathematik (Mathe)	5	4	PL/K		5
Statistik (Stat)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Physik (Phy)	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Physik (100%)“ und „Labor“ (0%)		5
<b>Summe 1. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>2. Semester</b>					
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL)	5	4	PL/K		5
Unternehmensführung (UFÜ)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftsmathematik (BWL-Mathe)	5	4	PL/K		5
Finanzierung (Fina)	5	4	PL/K		5
Technische Mechanik und Werkstoffkunde	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)		5
<b>Summe 2. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>3. Semester</b>					
Konstruktionslehre und Maschinenelemente	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Konstruktionslehre und Maschinenelemente“ (100 %) und „Labor/Entwurf CAD“ (0%)		5
Anwendungsorientierte Informatik (AI)	5	4	PL/K		5
Elektrotechnik	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Elektrotechnik“ (100%) und „Laborversuche zur Elektrotechnik“ (0%)		5
Recht I (Re I)	5	4	PL/K		5
Industrielle Fertigungstechnik	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Grundlagen der industriellen Fertigung“ (100%) und „Fertigungstechniklabor“ (0%)		5
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)		5
<b>Summe 3. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>4. Semester</b>					
Innovations- und Technologiemanagement (TM I)	5	4	PL/K		5
Marketing	5	4	PL/K		5
Personalmanagement und Organisation (PeOrg)	5	4	PL/K		5
Qualitätsmanagement	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Qualitätsmanagement“ (100%) und „Praktisches Qualitätsmanagement Labor“ (0%)		5
Recht II und Patentworkshop (Re II)	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Recht II“ (100%) und Patentworkshop (0%)		5
Technikprojekt	5	4	PL/A		5
<b>Summe 4. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>5. Semester</b>					
Englisch: Fachsprache (ENG 3) [SP]	5	4	PL/M		5
Grundlagen der Logistik [SP]	5	4	PL/K		5
Technologien für Gegenwart und Zukunft (ATP I) [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Grundlagen der Automatisierungstechnik und Steuerungstechnik“ (100%) und „Steuerungstechnisches Labor“ (0%)		5
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem	15
<b>Summe 5. Semester:</b>	<b>30 [MM]</b>	<b>24</b>			
<b>6. Semester</b>					
Automatisierungstechnik (ATP II) [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Sensor-, Regelungs- und Netzwerk-Technik“ (100%) und „Sensor- und regelungstechnisches Labor“ (0%)		5
Digitale Logistik [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Digitale Logistik“ (100%) und „Labor der Basistechnologien für Industrie 4.0“ (0%)		5
Methoden der Operational-Excellence : Six Sigma, Lean, Agil, Scrum [SP]	5	4	PL/PF		5
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem	15
<b>Summe 6. Semester:</b>	<b>30 [MM]</b>	<b>24</b>			
<b>7. Semester</b>					
Projekt 2 (ProArb2)	15	12	SL		0
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo-BA-Arb)	3	2	PL/Kollo		8
<b>Summe 7. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>Summe Studium gesamt</b>	<b>210</b>	<b>168</b>			<b>210</b>

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (MX) mündlich und schriftlich, (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium  
[SP] Studiengangbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte  
[W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1ff  
[MM] Die 30 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

**Anlage 1e: Studiengang Wirtschaft und Recht  
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
				Bem.	
<b>1. Semester</b>					
Einführung in das Recht	6	4	PL/K		6
Englisch Grundlagen (En I)	3	2	SL		0
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (BWL)	6	4	PL/K		6
Quantitative Analyse und Planung	6	4	SL		0
Rechnungswesen	5	4	PL/K		5
Studienmethodik	3	2	SL		
<b>Summe 1. Semester:</b>	<b>29</b>	<b>20</b>			
<b>2. Semester</b>					
Europäische Studien und Sprachen	6	4	SL		0
Grundlagen des Zivilrechts	6	4	PL/K		6
Grundlagen öffentliches Recht	6	4	PL/K		6
Marketing	6	4	PL/K		6
Methoden in Studium und Praxis	5	4	SL Schriftliche Kommunikation mit Word SL Vortrags- und Präsentationstechnik		0
<b>Summe 2. Semester:</b>	<b>29</b>	<b>20</b>			
<b>3. Semester</b>					
Arbeitsrecht und Einführung "Compliance"	6	4	PL/K		6
Englisch im Unternehmen	5	4	SL		0
Mensch und Unternehmen	6	4	SL Kommunikation im Unternehmen SL Motivation und Führung		0
Personalwirtschaftliche Grundfunktionen	6	4	PL/K		6
Recht der Kaufleute	6	4	PL/K		6
<b>Summe 3. Semester:</b>	<b>29</b>	<b>20</b>			
<b>4. Semester</b>					
Finanzierung und Investition	6	4	PL/K		6
Finanzierungsrecht	6	4	PL/K		6
Gesellschafts- und Insolvenzrecht	6	4	PL/K		6
Informationsmanagement in Wirtschaft und Recht	5	4	PL/K		5
Projektmanagement	3	2	SL		0
Steuern	5	4	PL/K		5
<b>Summe 4. Semester:</b>	<b>31</b>	<b>22</b>			
<b>5. Semester</b>					
Mikroökonomie	5	4	PL/K		5
Wettbewerbspolitik	6	4	PL/K		6
Wettbewerbsrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	5	4	PL/H		5
Recht in der Praxis [W]	5 [W]	4 [W]	PL/M [W]	3x5 oder Projekt 1	15
Wirtschaftsstrafrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]		
Wirtschaftsverwaltungsrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]		
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem	15
<b>Summe 5. Semester:</b>	<b>31 [MM]</b>	<b>24 [MM]</b>			
<b>6. Semester</b>					
Innovationsmanagement	5	4	PL/K		5
Internetrecht und Recht der neuen Wirtschaft	6	4	PL/K		6
Makroökonomie	5	4	PL/K		5
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem	15
Recht in der Praxis [W]	5 [W]	4 [W]	PL/M [W]	3x5 oder Projekt 1	15
Wirtschaftsstrafrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]		
Wirtschaftsverwaltungsrecht [W]	5 [W]	4 [W]	PL/K [W]		
<b>Summe 6. Semester:</b>	<b>31 [MM]</b>	<b>24 [MM]</b>			
<b>7. Semester</b>					
Projekt 2 [P2]	15	12	PL/A		15
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium - Bachelor-Arbeit (Kol-BA-Arb)	3	2	PL/Kollo		8
<b>Summe 7. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>Summe Studium gesamt</b>	<b>210</b>	<b>154</b>			<b>188</b>

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Präsentation, (R) Referat, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium  
[W] Wahlweise 3 Vertiefungsmodulare oder Projekt 1, alterierend im Semester 6 bzw. 5. Wird das Mobilitätsmodul belegt, kann nicht das Modul "Projekt 1" belegt werden.  
[MM] Die 31 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.  
[P2] bestehend aus Moot Court Projekt (10 ECTS-Punkten) und EU Exkursion Projekt (5 ECTS-Punkten) gem. Modulbeschreibung

**Anlage 1f: Studiengang Industrial & Digital Management  
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
				Bem.	
<b>1. Semester</b>					
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und des wissenschaftlichen Arbeitens (BWL)	5	4	PL/K		5
Betriebliche Wertschöpfungsprozesse (BWP)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Rechnungswesen (IT-Re)	5	4	PL/K		5
Technische Mathematik (Mathe)	5	4	PL/K		5
Einführung in die Wirtschaftsinformatik (WInfo1)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Physik (Phy)	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Physik (100%)“ und „Labor“ (0%)		5
<b>Summe 1. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>2. Semester</b>					
Wirtschaftsmathematik (BWL-Mathe)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Informatik (GDI)	5	4	PL/K		5
Grundlegende Konzepte der Programmierung (Web)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Finanzwesen (IT-Fi)	5	4	PL/K		5
Technische Mechanik und Werkstoffkunde	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)		5
<b>3. Semester</b>					
Konstruktionslehre und Maschinenelemente	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Konstruktionslehre und Maschinenelemente“ (100 %) und „Labor/Entwurf CAD“ (0%)		5
Digitales Marketing 1 (DiMa1)	5	4	PL/H		5
Einführung in das Recht (EinfRe)	5	4	PL/K		5
Industrielle Fertigungstechnik	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus „Grundlagen der industriellen Fertigung“ (100%) und „Fertigungstechniklabor“ (0%)		5
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)		5
General Management & Interkulturelles Management (GIM)	5	4	PL/K		5
<b>Summe 3. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>4. Semester</b>					
Smarte Konzepte und Technologien (SmTe)	5	4	PL/H		5
Innovations- und Technologiemanagement (TM I)	5	4	PL/K		5
IT-orientiertes Personalmanagement (PMWInfo)	5	4	PL/K		5
Qualitätsmanagement	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Qualitätsmanagement“ (100%) und „Praktisches Qualitätsmanagement Labor“ (0%)		5
Recht II und Patentworkshop (Re II)	5	4	PL/KP (KOM2), bestehend aus: „Recht II“ (100%) und „Patentworkshop“ (0%)		5
Software Engineering (SE)	5	4	PL/KP (KOM4) bestehend aus: Praktischer Teil (50%) und Theoretischer Teil (50%)		5
<b>Summe 4. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>5. Semester</b>					
Digitalisierung und Nachhaltigkeit (DiNa) [SP]	5	4	PL/A		5
Grundlagen der Logistik [SP]	5	4	PL/K		5
Technologien für Gegenwart und Zukunft (ATP I) [SP]	5	4	PL/KP (KOM1), bestehend aus: „Grundlagen der Automatisierungstechnik und Steuerungstechnik“ (100%) und „Steuerungstechnisches Labor“ (0%)		5
3 allgemeine Wahlfächer 5. Semester lt. Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
<b>Summe 5. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>6. Semester</b>					
Informationssysteme (InfSys) [SP]	5	4	PL/A		5
Kundenmanagement in der digitalen Welt (KDW) [SP]	5	4	PL/A		5
Methoden der Operational-Excellence : Six Sigma, Lean, Agil, Scrum [SP]	5	4	PL/PF		5
3 allgemeine Wahlfächer 6. Semester aus Tabelle „Allgemeine Wahlfächer“ Anlage 2 [W]	15 [W]	12 [W]	s. Anlage 2	3x5 oder Projekt 1	15
Projekt 1 [W]	15 [W]	12 [W]	PL/A [W]	5. oder 6. Sem.	15
<b>Summe 6. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>7. Semester</b>					
Projekt 2 (ProArb2)	15	12	SL		0
Bachelor-Arbeit (BA-Arb)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo-Ba-Arb)	3	2	PL/Kollo		8
<b>Summe 7. Semester:</b>	<b>30</b>	<b>24</b>			
<b>Summe Studium gesamt</b>	<b>210</b>	<b>168</b>			<b>210</b>

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio,

(PS) Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (MX) mündlich und schriftlich, (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium

[SP] Studiengangsbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte,

[W] Wahlweise 3 allgemeine Wahlfächer oder Projekt 1 nur in der zweiten Semesterhälfte, alterierend mit Semester 6 bzw. 5, gem. §9 Absatz 1ff

[MM] Die 30 ECTS des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6 erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

## Modul „Muster Software Engineering“

Modulnummer: 1234	Semester: 4	Umfang: 5 CP, 4 SWS
Kurzzeichen: SE	Dauer: 1 Semester	Häufigkeit: SS
Kompetenzen/Lernziele:	Die Studierenden überblicken die Methoden der kooperativen Software-Entwicklung und können die Problemstellungen des Software Engineerings in einen Gesamtzusammenhang einordnen (kognitive Fertigkeit, Analyse, Umsetzung, Transfer), ...	
Lehrformen/Lernmethode:	Vorlesung mit integrierten Übungen sowie Programmier-Projekt in Gruppenarbeit.	
Eingangsvoraussetzungen:	Java-Kenntnisse sind hilfreich.	
Auch verwendbar in Stdg:	Wirtschaftsinformatik (Winfo20-B) Bachelor, Schwerpunkt IT Engineer	
Prüfungsart:	Prüfungsleistung	
Modulprüfung	Prüfungsform Kombinierte Prüfung (KOM4) bestehend aus Klausur (50%) und Projekt (50%)	Prüfungsnr. 1234
Gesamtprüfungsanteil:	2,38 %	
zugehörige Veranstaltungen:	4. Semester - Software Engineering - Vorlesung mit Übungen 2V/Ü 4. Semester - Software Engineering - Projekt 2P	
Modulverantwortlich:	Prof. Dipl.-Ing. Klaus Knopper	

### Teil-Veranstaltung Muster Software Engineering - Vorlesung mit Übungen

Veranstaltungsnr.:	Semester: 4	Umfang: 2,5 CP, 2V/Ü SWS
Kurzzeichen: SE		Häufigkeit: SS
Kompetenzen/Lernziele:	s. Modulbeschreibung	
Inhalt:	Phasen des Software Engineering Vorgehensmodelle ...	
Empfohlene Literatur:	Sommerville, Ian: Software Engineering. 6. Auflage. Pearson 2001. Online OpenBook "Java ist auch eine Insel" (Galileo Verlag) ... Weitere Literatur ergibt sich aus der Vorlesung.	
Lehrsprache:	Deutsch Programmierung und API-Dokumentation größtenteils englisch	
Auch verwendbar in Stdg:	Wirtschaftsinformatik (Winfo20-B) - Bachelor, IT Engineer	
Details zum Arbeitsaufwand:	150 Stunden Gesamtaufwand: 24 Stunden Präsenzzeit, 102 Stunden Selbststudium	
Dozent/in:	Prof. Dipl.-Ing. Klaus Knopper	

### Teil-Veranstaltung Muster Software Engineering - Projekt

Veranstaltungsnr.:	Semester: 4	Umfang: 2,5 CP, 2 SWS
Kurzzeichen:		Häufigkeit: SS
Kompetenzen/Lernziele:	s. Modulbeschreibung.	
Inhalt:	Mit der Entwicklung eines Roboterteams mit ROBOCODE werden die Methoden des Software-Engineering aus der Vorlesung vertieft und erprobt.	
Empfohlene Literatur:	Online-Dokumentation: ROBOCODE API ( <a href="https://robocode.sourceforge.io/docs/robocode/">https://robocode.sourceforge.io/docs/robocode/</a> )	
Lehrsprache:	Deutsch Programmierung größtenteils in Englisch.	
Auch verwendbar in Stdg:	Wirtschaftsinformatik (Winfo20-B) - Bachelor, IT Engineer	
max. Teilnehmerzahl pro Zug:	20	
Details zum Arbeitsaufwand:	24 Stunden Gesamtaufwand: 24 Stunden Präsenzzeit, 0 Stunden Selbststudium	
Dozent/in:	Prof. Dipl.-Ing. Klaus Knopper	

Semester 1...4: Grundstudium

### Variante 1: Projekt 1 im 5. Semester

5. Semester		6. Semester	
1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul	1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
2. Semesterhälfte	Projekt 1	2. Semesterhälfte	Allgemeines Wahlpflichtmodul <sup>w</sup>
			Allgemeines Wahlpflichtmodul <sup>w</sup>
			Allgemeines Wahlpflichtmodul <sup>w</sup>

### Variante 2: Projekt 1 im 6. Semester

5. Semester		6. Semester	
1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul	1. Semesterhälfte	studiengangsbezogenes Pflichtmodul
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul
	studiengangsbezogenes Pflichtmodul		studiengangsbezogenes Pflichtmodul *
2. Semesterhälfte	Allgemeines Wahlpflichtmodul <sup>w</sup>	2. Semesterhälfte	Projekt 1
	Allgemeines Wahlpflichtmodul <sup>w</sup>		
	Allgemeines Wahlpflichtmodul <sup>w</sup>		

\* Beim Studiengang Finanzdienstleistungen handelt es sich hier um ein studiengangsspezifisches Wahlpflichtmodul.

<sup>w</sup> Beim Studiengang Wirtschaft und Recht handelt es sich hier um ein Modul des Vertiefungsbereichs.

Semester 7: Projekt 2 + Bachelorarbeit